

# RS Vwgh 1987/1/22 86/12/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1987

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §38 Abs3;

## Beachte

Besprechung in: ÖffD 1987/7, S 31;

## Rechtssatz

Durch die Freiwilligkeit der Bewerbung des Bfrs um Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe wird nicht der Versetzungsschutz, der den Bediensteten insbesondere vor sachlich nicht gerechtfertigten Maßnahmen der Behörde schützen soll, aufgehoben. Durch die Beschränkung der Einsatzmöglichkeit können sich jedoch Nachteile für den Bfr durch notwendige Versetzungen ergeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120146.X01

## Im RIS seit

19.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)